

Grenzabstandsberechnung in Rheinland-Pfalz für Windenergieanlage Typ GE 5.5-158 mit NH 161 m (gem. § 8 Abs. 13 LBauO)

Durch die Rechtskraft der vierten Änderung der Landesbauordnung vom 15.12.2022 sind gem. §8 Abs. 13 LBauO geringere Abstandsflächen erforderlich.

Bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H, mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3m; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Für die WEA02 und die WEA03 ergeben sich daraus folgende Mindestgrenzabstände:

WEA02: GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe:

mit:

Rotorüberflugfläche (R) = 80,4

Aus der Rotorüberflugfläche zzgl. 3 m ergibt sich ein Mindestgrenzabstand von **83,4 m.**

WEA03: GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe:

mit:

Rotorüberflugfläche (R) = 80,4

Aus der Rotorüberflugfläche zzgl. 3 m ergibt sich ein Mindestgrenzabstand von **83,4 m.**